

Statuten

Erlassen von der Gründungsversammlung am 20 September 2007.

(Sämtliche männlichen Bezeichnungen schliessen das weibliche Geschlecht mit ein)

I Vereinsgründung, Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Vereinsgründung, Name, Sitz

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Ausserrhoden“ („JFAR“) besteht ein selbständiger Verein gemäss ZGB 60 ff. mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die JFAR verfolgen folgende Ziele im Kanton Appenzell A.Rh.:

- a) Förderung und Vertretung des liberalen Gedankenguts aus junger Sicht;
- b) Förderung des politischen Interesses und der politischen Tätigkeit Junger;
- c) Förderung und Unterstützung der politischen Tätigkeit ihrer Mitglieder.

² Zu diesem Zweck können sich die JFAR insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) Organisation und Teilnahme an öffentlichen und internen Veranstaltungen;
- b) Mitteilungen und Stellungnahmen an Medien, die Öffentlichkeit, politische Organe und Vereinigungen etc., insbesondere zu Abstimmungsvorlagen und Vernehmlassungen;
- c) Vernetzung und Kooperation mit geeigneten politischen Organen und Vereinigungen, insbesondere den Jungfreisinnigen Schweiz (JFS) und der FDP AR;
- d) Ergreifen rechtlicher Massnahmen zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der JFAR;
- e) Unterstützung des Aufbaus von Jungfreisinnigen Innerrhoden.

³ Zur Vernetzung und Kooperation gemäss Abs. 2 lit. c streben die JFAR folgende institutionellen Verbindungen an:

- a) Mitgliedschaft bei den JFS;
- b) Mitgliedschaft oder sonstige Verbindung zur FDP AR.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

¹ Die JFAR kennen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitgliedschaft;
- b) Ehrenmitgliedschaft;
- c) Gönnermitgliedschaft.

² Die Ehrenmitgliedschaft unterscheidet sich von der Einzelmitgliedschaft einzig durch die Bezeichnung und die Befreiung von der Beitragspflicht.

³ Die Gönnermitgliedschaft unterscheidet sich von den andern Mitgliedschaften durch die Abwesenheit von Rechten und über den Gönnerbeitrag hinausgehende Pflichten.

Art. 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

¹ Einzelmitglied der JFAR kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Statuten der JFAR bekennt, zwischen 16 und 35 Jahren alt ist und jungliberales Gedankengut vertritt.

² Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besonders um die JFAR verdient gemacht hat.

³ Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu einem jährlichen Gönnerbeitrag verpflichtet, der mindestens dem Einzelmitgliederbeitrag entspricht.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

⁵ Der Wohnsitz ist für die Mitgliedschaft unerheblich.

Art. 5 Entstehen der Mitgliedschaft

¹ Die Gründungsmitglieder erwerben ihre Einzelmitgliedschaft mit der Gründung.

² Übrige Interessenten für eine Mitgliedschaft bekunden Ihr Interesse dem Vorstand schriftlich oder elektronisch. Über die Aufnahme von Einzel- und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet bei Tod oder Urteilsunfähigkeit des Mitglieds. Bei Einzelmitgliedern erlischt sie zudem am 36. Geburtstag.

² Die Mitgliedschaft endet überdies bei Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Erklärung wirkt auf das Ende des laufenden Vereinsjahrs (das dem Kalenderjahr entspricht). Der fristlose Austritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

³ Die Mitgliedschaft endet zudem automatisch, wenn ein Mitglied den geschuldeten Beitrag nach zweifacher Mahnung nicht fristgerecht bezahlt.

⁴ Die Mitgliedschaft endet schliesslich bei Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss ist nur bei vorliegen wichtiger Gründe möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere oder wiederholte Fälle von Statutenverletzungen oder Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder Überzeugungen der JFAR. Vor einem Ausschluss mahnt der Vorstand das Mitglied schriftlich und gewährt ihm eine Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet sodann über den Ausschluss und eröffnet den Entscheid schriftlich. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tage ab Eröffnung Einsprache erheben. Diesfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die JFAR haben folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung (MV);
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die MV besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, welche der ordnungsgemässen Einladung zur Versammlung Folge leisten.

² Sie ist in folgenden Fragen ausschliesslich zuständig:

- a) Wahl ihrer Stimmenzähler;
- b) Abnahme ihrer Protokolle;
- c) Abnahme des Berichts des Präsidenten;
- d) Abnahme des Berichts des Kassiers und der Jahresrechnung;
- e) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle

- f) Wahl des Präsidenten;
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Wahl von Delegierten;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Einspracheentscheide bei Ausschluss eines Mitglieds;
- l) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- m) Statutenänderung;
- n) Auflösung des Vereins.

³ Die MV kann dazu neben dem Vorstand auch bei weiteren grundsätzlichen Fragen Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse gehen allfälligen Beschlüssen des Vorstandes vor.

⁴ Die MV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch samt Traktandenliste einberufen. Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Weitere MV beschliesst der Vorstand von sich aus oder zwingend auf Gesuch eines Viertels der Mitglieder. Jedes Mitglied kann vorgängig einer MV Traktanden auf die Liste setzen lassen. MVs werden vom Präsidenten geleitet.

⁵ Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen, der Ausschluss und die Auflösung des Vereins bedürfen drei Viertel der anwesenden Stimmen.

⁶ Die MV ist ausserdem möglich in Form der Universalversammlung aller Mitglieder. Dabei gelten die Vorschriften über Einberufung und Traktandierung nicht.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwischen zwei und sieben weiteren Mitgliedern. Die MV wählt die Mitglieder des Vorstands jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr, bei der Gründung bis zur ersten ordentlichen MV. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied der JFAR sein.

² Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschliesslich einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere:

- a) Förderung des statutarischen Zwecks gemäss Art. 2 Abs. 1 mit den Mitteln gemäss Art. 2 Abs. 2. Der Vorstand kann insbesondere im Namen der JFAR öffentliche Mitteilungen und Stellungnahmen abgeben.
- b) Ausführung der Beschlüsse der MV;
- c) Vertretung der JFAR nach Aussen;
- d) Organisation und Verwaltung der JFAR;
- e) Berichte an die MV;
- f) Einberufung und Durchführung der MV;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

³ Der Vorstand organisiert sich selber. Er führt über seine Sitzungen Protokoll. Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Protokolle und das Organigramm. Geschäfte inkl. Zeichnungsberechtigungen können auch an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegiert werden. Für öffentliche Stellungnahmen muss aber mindestens der Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen, für Parolen ist stets ein Vorstandsbeschluss nötig.

⁴ Die Sitzung wird vom Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch samt Traktandenliste einberufen, entweder von sich aus oder zwingend auf Gesuch von zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann vorgängig einer Sitzung Traktanden auf die Liste setzen lassen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

⁵ Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

⁶ Die Sitzung ist ausserdem möglich in Form der Universalversammlung aller Vorstandsmitglieder. Dabei gelten die Vorschriften über Einberufung und Traktandierung nicht.

⁷ Die Sitzung ist schliesslich für einzelne Fragen in Form des Zirkularbeschlusses möglich, wenn dies vorgängig beschlossen wurde oder die Frage keinen Aufschub duldet. Ein Zirkularbeschluss wird vom Präsidenten geleitet und bedarf zur Gültigkeit des einfachen Mehrs aller Vorstandsmitglieder.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem bis zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Rechnungslegung durch den Vorstand und erstattet der MV Bericht.

IV Finanzen

Art. 11 Finanzierung

Die JFAR finanzieren sich durch folgende Quellen:

- a) Einzelmitglieder-Beiträge;
- b) Gönnermitglieder-Beiträge;
- c) Weitere Spenden;
- d) Sondereinnahmen und Erträge.

Art. 12 Einzelmitglieder-Beitrag

¹ Der Einzelmitglieder-Beitrag wird von der MV festgelegt und beträgt höchstens Fr. 150.-- pro Vereinsjahr (das dem Kalenderjahr entspricht).

² Die Mitglieder tragen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht, und für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich der Verein.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung

¹ Die JFAR werden in folgenden Fällen aufgelöst:

- a) Durch Auflösungsbeschluss der MV (Art. 8 II lit. n);
- b) Bei Zahlungsunfähigkeit;
- c) Bei Unfähigkeit zur statutengemässen Bestellung des Vorstands;
- d) Durch gerichtliches Urteil wegen Rechts- oder Sittenwidrigkeit.

² Bei Auflösung der JFAR geht das Vereinsvermögen und -Archiv an die FDP AR zuhanden einer Nachfolgeorganisation

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten und all ihre Änderungen treten mit Beschluss durch die Gründerversammlung bzw. MV sogleich in Kraft.

St. Gallen, den 20 September 2007.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder: